

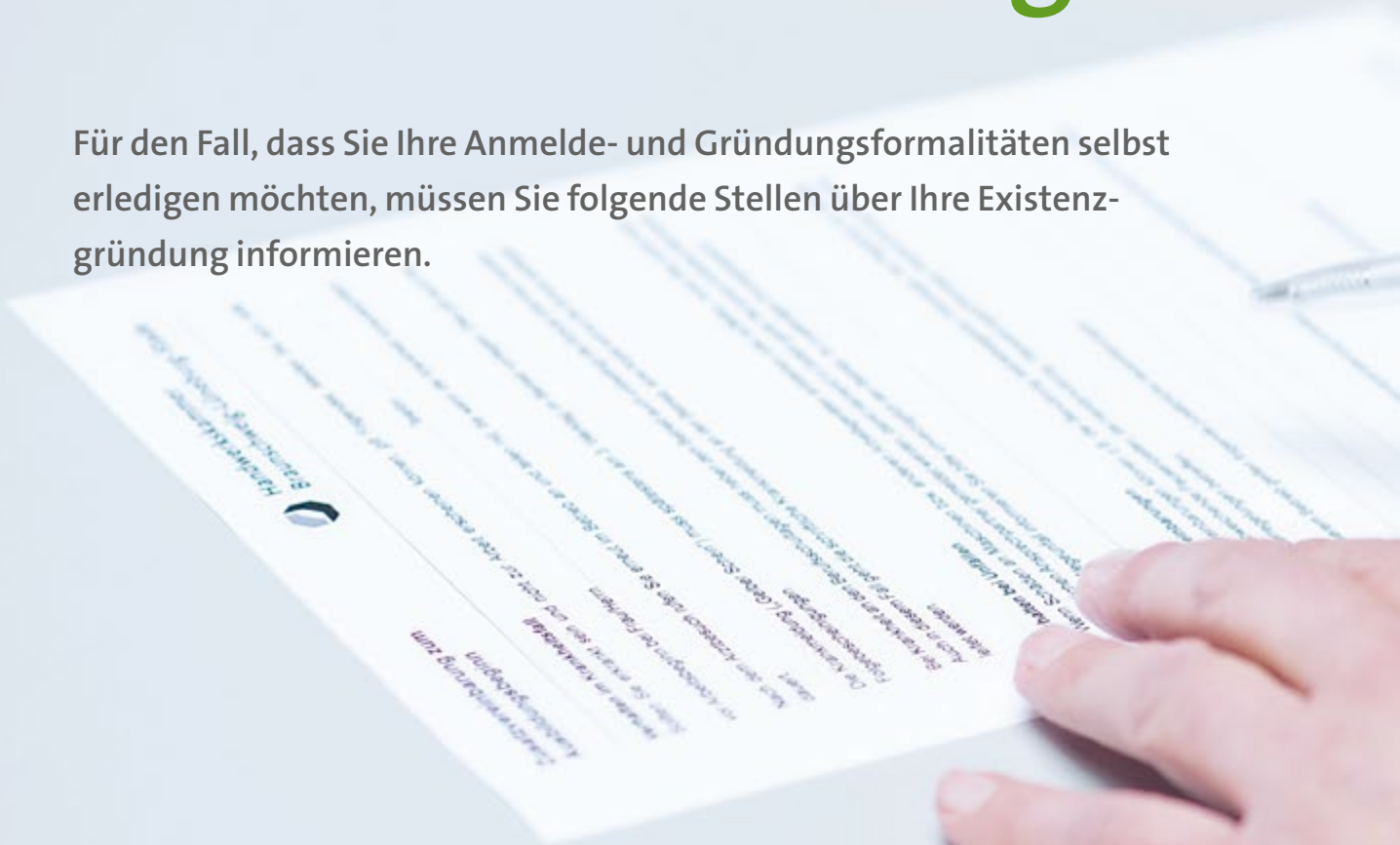


Handwerkskammern
Baden-Württemberg

Selbstständig im Handwerk

Kapitel 25: Gründungsformalitäten – das müssen Sie erledigen!

Für den Fall, dass Sie Ihre Anmelde- und Gründungsformalitäten selbst erledigen möchten, müssen Sie folgende Stellen über Ihre Existenzgründung informieren.





Anmeldung bei der Handwerkskammer

Zuerst melden Sie sich bei Ihrer Interessenvertretung, der Handwerkskammer, an. Sie erhalten dort eine Handwerks- bzw. Gewerbeakte. Mit dieser Karte gehen Sie zum Gewerbeamt/Bürgermeisteramt, das für Ihren Betriebsitz zuständig ist.

Gewerbeamt/-anmeldung

Auf dem Gewerbeamt Ihrer Gemeinde (Betriebssitz) zeigen Sie die Eröffnung Ihres Betriebes an und weisen mit der von der Handwerkskammer ausgestellten Handwerkskarte (Gewerbeakte) nach, dass Sie bei der Handwerkskammer eingetragen sind. Das Gewerbeamt bestätigt Ihnen die Anmeldung und informiert neben der Handwerkskammer noch eine Reihe anderer Ämter und Institutionen wie

- das Finanzamt
- die Berufsgenossenschaft
- das statistische Landesamt
- das Gewerbeaufsichtsamt (bei den Landratsämtern)

Finanzamt

Erfolgt die Anmeldung automatisch mit der Gewerbeanmeldung, erhalten Sie vom Finanzamt eine Steuernummer und einen Fragebogen. Dieser Fragebogen muss zu künftigen geschätzten Umsätzen und Gewinnen ausgefüllt werden, sofern es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Die Steuernummer ist für die Branchenzuordnung wichtig. Weitere Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch in Kapitel 21.

Bei den folgenden Behörden sollten Sie die Betriebseröffnung unabhängig davon selbst anzeigen:



Agentur für Arbeit

Sie erhalten von der Agentur für Arbeit auf Antrag eine Betriebsnummer, die Sie bei der Ausstellung von Versicherungsnachweisen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten am Ende eines jeden Jahres verwenden. Auch wenn Sie einen schon bestehenden Betrieb übernehmen, müssen Sie eine neue Betriebsnummer beantragen, denn die Betriebsnummer ist an den Inhaber des Betriebes gebunden. Gleichzeitig erhalten Sie auch ein „Schlüsselverzeichnis“ über die Art der versicherungspflichtigen Tätigkeiten; die Schlüsselnummern benötigen Sie für die Anmeldung Ihrer Beschäftigten bei der Krankenkasse.

Krankenkasse

Ihre Mitarbeiter müssen bei einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet werden (z. B. AOK, IKK o. a.). Dies muss mit dem Vordruck im Versicherungsnachweisheft umgehend nach Einstellung bzw. Übernahme der Mitarbeiter erfolgen, damit diese den Krankenversicherungsschutz genießen. Auch von Ihrer Krankenkasse erhalten Sie eine Betriebsnummer.

Berufsgenossenschaft

Bei Betriebsbeginn sollten Sie innerhalb einer Woche der für Ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft den Gegenstand und die Art des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten anzeigen. Je nach Berufsgenossenschaft können Sie als Unternehmer pflichtversichert sein oder sich freiwillig versichern. Weitere Informationen finden Sie unter Kapitel 24 und im Internet unter www.dguv.de.

Handelsregister – Registergericht

Der Eintrag ins Handelsregister ist nicht automatisch Pflicht, sondern hängt von der Rechtsform Ihres Betriebes bei der Gründung ab. Bei den Rechtsformen der GmbH, UG (haftungsbeschränkt), KG, OHG oder eingetragener Kaufmann (e. K.) ist eine Handelsregistereintragung notwendig. Die Eintragung muss über einen Notar erfolgen, deshalb müssen Sie dort rechtzeitig einen Termin vereinbaren. Gerade zum Jahresende hin sind Notartermine nicht immer auf die Schnelle zu bekommen. Informationen zur Firmierung erhalten Sie bei Ihren Handwerkskammerberatern.

Konzessionen

Für einige Berufe und Betriebe sind besondere Zulassungen notwendig bzw. Beschränkungen zu beachten, z. B. Elektrohandwerke, Sanitär-Heizung-Klima, Lebensmittelhandwerke, Gesundheitshandwerke. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Betriebsgründung, ob auch für Ihren Beruf besondere Formalitäten zu beachten sind.

GEMA

Sie bezahlen GEMA-Gebühren grundsätzlich immer dann, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire öffentlich wiedergegeben wird und Sie dadurch der Verwerter sind (z. B. Friseur, Ladengeschäft, Café, Ausstellungsraum etc.).

Rundfunkbeitrag

Ob Frühstücksradio, Online-Nachrichten oder Informationen über den Fernseher – Medien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks begleiten Sie durch den Unternehmertag. Ihre Betriebsstätte, die einen separaten Zugang hat, oder ausschließlich oder gemischtgenutzte (privat und betrieblich) Firmenfahrzeuge, auch bei nur geringer betrieblicher Nutzung, sind Rundfunkbeitragspflichtig und somit anzumelden. Betriebsräume, die sich innerhalb einer privaten Wohnung befinden und der Zugang nur über einen einzigen Eingang möglich ist, sind für betriebliche Beiträge befreit, da diese bereits über die Privatwohnung abgedeckt sind.

SOKA-BAU (Sozialkassen der Bauwirtschaft)

Wenn Sie zum Bauhauptgewerbe zählen, wie z. B. Baubetriebe, Zimmerer oder Stuckateure, und Mitarbeiter haben, müssen Sie sich bei der SOKA-BAU rechtzeitig anmelden. Versäumte Anmeldungen können sonst zu hohen Nachforderungen führen. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) unterstützen die Arbeitnehmer in Sachen Urlaub, Ausbildung, Rente und Arbeitszeitkonten.

Alle Gründungsformalitäten in einem Schritt: Starter-Center der Handwerkskammern unterstützen Sie

Im Rahmen eines Starter-Center-Termins bei Ihrer Handwerkskammer können mit einer speziell entwickelten Software alle gründungsrelevanten Anmeldedaten erfasst und in die entsprechenden Formulare übernommen werden. Neben der Eintragung bei der Handwerkskammer übernimmt das Starter-Center auch Meldungen für das Gewerbeamt, die Berufsgenossenschaft, die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit, die Sozialkassen, den Rundfunkbeitrag oder weitere spezielle Meldungen, die für den einen oder anderen Betrieb notwendig sind.



Tipp

Dateneingabe und Ausdruck der befüllten Erfassungsbögen können auch bequem über die Homepage Ihrer Handwerkskammer von zu Hause aus erledigt werden.

Der Vorteil: Sie ersparen sich dadurch verschiedene Wege, haben eine zeitliche Entlastung und beschleunigen dadurch selbst Ihre Gründungsformalitäten. Fragen, die sich im Zuge der Gründung beim Starter-Center-Termin ergeben, kann der Berater mit den zuständigen Stellen direkt abklären oder es werden Ihnen persönliche Ansprechpartner vermittelt. Auch den Versand der Formulare übernimmt Ihre Handwerkskammer für Sie. Außerdem kann Ihr Berater im Starter-Center Sie zu anderen Beratungsstellen innerhalb oder auch außerhalb der Handwerkskammer vermitteln.

Was ist sonst noch zu erledigen?

Gewerbeaufsichtsamt (Landratsamt)

In Sachen Immissionsschutz (z. B. Lärm, Gerüche etc.) oder wenn Sie vorhaben, einen Mitarbeiter zum Thema Arbeitsschutz einzustellen (z. B. Toiletten, Sozialräume, Deckenhöhe etc.)

Bauamt

Wenn Sie Räume, die bisher anders genutzt waren, künftig als Ihre Betriebsräume nutzen wollen, müssen Sie eine Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt beantragen; ebenfalls bei der Planung gewerblicher Um- und Neubauten

Lieferverträge für Strom und Wasser – Versorgungsunternehmen

Schließen Sie mit Versorgungsunternehmen für Wasser, Gas und Strom Lieferverträge ab; Umweltberater der Handwerkskammern unterstützen Sie

Versicherungen

Sorgen Sie dafür, dass zum Betriebsbeginn für Ihren Betrieb und für Sie persönlich ein ausreichender Versicherungsschutz besteht

Notfallkoffer

Generalvollmacht, Bankvollmacht, Patientenverfügung, Testament, Ehevertrag etc.; nutzen Sie bei Bankvollmachten dabei die Formulare Ihrer Bank

Bankkonto eröffnen

Wahl Ihrer Bank gemäß Ihren Unternehmeranforderungen; Bankvollmachten für Vertreterpersonen sind sinnvoll

Verträge abschließen

Mietvertrag, Kaufvertrag, Gesellschaftsvertrag (GbR, GmbH etc.), Arbeitsverträge

Innungsmitgliedschaft

Informationen erhältlich bei der Geschäftsstelle der Innungen der Kreishandwerkerschaft (i. d. R. Landkreis)

Steuerberater

Suchen Sie sich einen passenden Steuerberater aus Ihrer Region

Post

Eventuell Postfacheröffnung, besonderen Service anmelden

Datenschutz

DSGVO, eventuell Datenschutzbeauftragter (extern)

IT-Service-Dienstleister

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitsschutzberater der Handwerkskammer kann hierzu beraten

Kommunikations- und Werbedienstleister

Logo, Internetauftritt, Werbemittel etc., analog und digital

Notar

Rechtzeitig, vor allem zum Jahresende, bei Grundstückskäufen oder Gesellschaftsgründungen wie z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG etc.

Impressum

8. Auflage

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg
Heilbronner Str. 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1657-0

Autoren der aktuellen Auflage:

Ines Bonnaire, Jörg Fuchs, Jürgen Gergely, Gabriele
Hanisch, Rolf Koch, Stefan Mayer, Nicola Pauls,
Thomas Rieger, Markus Schweinstetter, Daniel Seeger,
Anna Teufel, Sylvia Weinhold
Die Autoren sind Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg.

Redaktion:

Franz Falk, Stuttgart

Lektorat:

Elke Hofmann, Kelttern

Layout und Satz:

Holzmann Medien GmbH & Co. KG
86825 Bad Wörishofen

Druck:

primustype Robert Hurler GmbH
Gutenbergstr. 15
73274 Notzingen

Copyright:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg,
Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015/2021

Die Betriebsberater der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg werden gefördert durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird
auf die Verwendung von unterschiedlichen Sprach-
formen der Geschlechter verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bildnachweise:

AdobeStock – DANLIN Media GmbH
AdobeStock – Khaligo
Falk Heller, www.argum.com
istock.com – leah613
Manfred Grünwald
Merle Busch
STEFFENMÜLLERFOTOGRAFIE
www.StefanKeller-Fotografie.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

